

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Bestellungen

1. Wir, die DINSE GmbH (im Folgenden „DINSE“ oder „wir“), bestellen ausschließlich zu unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten erkennen wir nicht an; es sei denn, wir haben diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Weder eine vorbehaltlose Annahme von Lieferungen und Leistungen noch eine vorbehaltlose Zahlung von Rechnungen des Lieferanten gilt als Anerkennung seiner Geschäftsbedingungen.
2. Die Erstellung von Angeboten ist für uns kostenlos und unverbindlich.
3. Nur schriftlich erteilte Aufträge haben Gültigkeit, mündliche Vereinbarungen sind schriftlich zu bestätigen.
4. Der Lieferant wird auf sämtlichen Lieferscheinen, Rechnungen sowie sonstigen Dokumenten die DINSE-Bestell-, Artikel- und Lieferantenummer angeben.
5. Bestellungen binden uns nur, wenn sie unter Angabe eines verbindlichen Liefertermins innerhalb von 14 Tagen ab Zugang beim Lieferanten von diesem schriftlich bestätigt werden, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist

2. Lieferung

1. Die Lieferungen erfolgen gemäß Incoterm 2000 DDP (Incoterm in ihrer jeweils aktuellen Fassung) an unsere Werke, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, einschließlich transportsicherer Verpackung und erforderlichenfalls Konservierung. Der Transport erfolgt auf Risiko und Gefahr des Lieferanten. Der Lieferant ist zur Versicherung der Vertragsprodukte gegen Transportschäden verpflichtet.
2. Die Annahme von Waren erfolgt stets unter Vorbehalt hinsichtlich Güte, Beschaffenheit und Menge.
3. Teillieferungen sowie Mehr- oder Minderlieferungen, auch bei evtl. Vorbehalt in der Auftragsbestätigung des Lieferanten, sind unzulässig, es sei denn wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt.
4. Vor Ablauf des Liefertermins sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet.
5. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung gilt nicht als Verzicht auf die DINSE wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche von DINSE. Dies gilt auch für den Fall der vollständigen Zahlung des von DINSE geschuldeten Entgelts für die betroffene Leistung.
6. Bei Unfranko-Lieferungen erhalten wir außer dem Lieferschein ein Frachtbrief-Duplikat. Grundsätzlich ist hierfür die günstigste Versandart zu wählen. Muss der Lieferant zur Vermeidung oder als Folge von Lieferverzögerungen eine teurere Versandart wählen, so tragen wir die Frachtkosten nicht.

Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen und unsere Bestellzeichen anzugeben.

3. Verpackung

1. Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Vertragsgegenstände so zu verpacken, dass Transportschäden, der Verlust der Ware und ein Vermengen der Ware mit dem Verpackungsmaterial, vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Der Lieferant darf ausschließlich umweltfreundliche Verpackungsmaterialien verwenden.

4. Lieferzeit

1. Die vereinbarten Lieferfristen sind verbindlich und Liefertermine gelten als Fixtermin.
2. Entstehen DINSE infolge der mangelhaften oder verspäteten Lieferung der Vertragsprodukte Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine dem üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten und weitergehende Schäden, insbesondere ggf. entstehende Mehrkosten für Deckungskäufe bei Dritten zu tragen.
3. DINSE ist berechtigt, nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, nach unserer Wahl Schadensersatz statt Erfüllung zu verlangen bzw. uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen. Das Rücktrittsrecht bleibt unberührt.
4. Der Lieferant hat wegen etwaiger Differenzen aus anderen Lieferungen oder Geschäftsbeziehungen kein Recht zur Zurückhaltung der Lieferung.

5. Preise

1. Die Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart ist, DDP frei unserer Werke oder Partner.
2. Sind Preise nach Gewicht vereinbart, so gilt für die Berechnung das bei uns ermittelte Nettogewicht.

6. Zahlungsbedingungen

1. Zahlung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit Zugang der Rechnung des Lieferanten, nicht jedoch vor Lieferung der geschuldeten Ware durch den Lieferanten.
2. Falls der Lieferant die Rechnung fehlerhaft ausgestellt hat, insbesondere der vereinbarte Preis nicht korrekt aufgeführt ist, beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem Posteingang einer fehlerfreien Rechnung. Als Zahlungsdatum für die Berechnung der Skontofrist gilt das Datum des Überweisungstages.
3. Liefert der Lieferant die Vertragsgegenstände vor dem vereinbarten Liefertermin, behält sich DINSE die Annahmeverweigerung oder die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung oder Annahmeverweigerung, so lagert DINSE die Vertragsgegenstände bis zum Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Die Zahlungsfrist beginnt in jedem Fall erst am vereinbarten Liefertermin.
4. Forderungen gegen uns dürfen nicht an Dritte abgetreten werden.

7. Mängelhaftung

1. Die Mängelhaftungsfrist des Lieferanten für alle Mängelansprüche bzgl. der Vertragsprodukte beträgt zwei Jahre ab Lieferung.
2. Tritt während der Mängelhaftungsfrist ein Mangel an einem Vertragsprodukt auf, so hat der Lieferant diesen Mangel durch Nachlieferung zu beheben, wobei die gesetzlichen Regelungen gelten. Im Falle eines Mangels trägt der Lieferant auch die Mangelfeststellungskosten sowie die Reparaturkosten in einem angemessenen Rahmen. Es gilt § 439 Abs. 2 BGB.
3. Sollte aufgrund Nichteinhaltung der Spezifikationen durch den Lieferanten ein Produktrückruf notwendig werden oder unsere Kunden nicht-spezifikationsgemäße Vertragsprodukte uns gegenüber rügen, erstattet der Lieferant DINSE die hierdurch entstehenden Schäden, insbesondere angemessene Reparaturkosten.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, eine marktübliche Produkt-Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Das Bestehen dieses Versicherungsschutzes durch Vorlage eines Versicherungsscheins bzw. einer Versicherungsbestätigung seines Versicherers ist jederzeit nach unserer Aufforderung nachzuweisen.

8. Qualität

1. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen.
2. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware den vereinbarten Spezifikationen entspricht, dass sie keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist und dass ihr keine der zugesicherten Eigenschaften fehlt. Weiter steht der Lieferant dafür ein, dass die gelieferte Ware frei von Konstruktions-, Material- und Herstellungsfehlern ist und dem neuesten Stand der Technik entspricht.
3. Ersatzpflichtig sind die Aufwendungen für eine den üblichen Umfang übersteigende Wareneingangskontrolle, sofern zumindest Teile der Lieferung als mangelhaft erkannt wurden. Dies gilt auch für eine teilweise oder vollständige Überprüfung der erhaltenen Lieferungen im weiteren Geschäftsablauf bei uns oder unseren Abnehmern. Zusätzliche Transport-, Wege- und Materialkosten, die aufgrund einer mangelhaften Lieferung entstanden sind, sind vom Lieferanten zu ersetzen. Sofern sich der Lieferant bei der Leistungserbringung Dritter bedient, haftet er für diese wie für Erfüllungshilfen.
4. Mängel der Lieferung werden, sobald sie nach den Gegebenheiten unseres ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens einer Woche nach Feststellung angezeigt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Bezahlung der Waren bedeutet nicht deren Billigung als vertragsgerecht und fehlerfrei.
5. Bei Lieferung mangelhafter Ware wird dem Lieferanten Gelegenheit zur Nacherfüllung (Nachbesserung / Nachlieferung) gegeben. Das Wahlrecht hieran steht uns zu. Der Lieferant hat die Möglichkeit unter den Voraussetzungen des § 439 Abs.2 BGB die von uns gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern. Wir sind berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt haben. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, nach

Benachrichtigung des Lieferanten, die Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Der Lieferant hat uns alle entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

9. Höhere Gewalt

Sind wir durch höhere Gewalt, insb. bei Streik, Aussperrung, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige von uns nicht zu vertretende Ereignisse an der Abnahme der Lieferung oder Leistung gehindert, so sind wir berechtigt, den Abnahmezeitpunkt um die Dauer der Behinderung zu verschieben, soweit unsere Behinderung nicht von nur unerheblicher Dauer ist und der Rücktritt bzw. die Verschiebung des Abnahmezeitpunkts zur Wahrung unserer Interessen angemessen erscheint.

10. Geheimhaltung / Informationen

1. Wir behalten uns an allen dem Lieferanten überlassenen Unterlagen die Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Unterlagen Dritten weder zu offenbaren, noch zugänglich zu machen.
2. Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, alle im Zusammenhang mit der vertraglichen Zusammenarbeit erhaltenen geschäftlichen Informationen, insbesondere Liefermengen und Preise, geheim zu halten. Diese Geheimhaltungspflicht gilt unbefristet über die Dauer der gemeinsamen Zusammenarbeit hinaus.
3. Sollte Dritten mit schriftlicher Zustimmung der anderen Partei der Zugang zu vertraulichen Informationen eröffnet werden, so ist diesen Dritten eine Vertraulichkeitspflicht gleichen Inhalts aufzuerlegen.
4. Nicht als Dritte gelten verbundene Unternehmen (Unternehmen i.S.d. § 15 Aktiengesetz), soweit diesen dieser Vereinbarung entsprechende Verpflichtungen auferlegt werden und die Parteien dafür einstehen, dass sich ihre verbundenen Unternehmen an die Verpflichtungen halten.
5. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, welche die jeweilige Partei bereits vor Beginn der Zusammenarbeit rechtmäßig von Dritten erhalten hat oder die allgemein bekannt sind oder werden. Diese Verpflichtung gilt nicht, sofern die Parteien zur Offenlegung durch gesetzliche Regelungen und/oder behördliche oder gerichtliche Anordnung o. ä. verpflichtet sind. Ausgenommen von der Vertraulichkeitsverpflichtung ist ebenfalls die Weitergabe von Informationen an von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtete Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

11. Verhaltenskodex / Sozialverantwortung

Die Einhaltung der Gesetze der jeweils anzuwendenden Rechtsordnung ist Vertragspflicht. Der Lieferant wird sich weder aktiv noch passiv an Bestechungsdelikten beteiligen noch Kinderarbeit zulassen oder fördern. Er wird durch geeignete, kontinuierliche Kontrollen vor Ort sicherstellen, dass auch seine Unterlieferanten vorstehend Satz 2 strikt einhalten und seinen Unterlieferanten die vorstehenden Verpflichtungen in gleicher Weise auferlegen. Er steht für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz ein, beachtet die Umweltschutzgesetze und unterstützt und fordert die Einhaltung dieses Grundsatzes auch bei seinen eigenen Lieferanten. Uns steht ein Sonderkündigungsrecht zu, sollte der Lieferant die Pflichten dieser Ziff. 11 nicht einhalten. Der aktuelle Code of Conduct für Lieferanten (CoC) ist jederzeit auf unserer Homepage einzusehen.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit dies zulässigerweise vereinbart werden kann, Hamburg. Die Parteien vereinbaren die Anwendbarkeit deutschen Rechts unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts und des UN-Übereinkommens über den Internationalen Warenkauf (CISG).

DINSE G.m.b.H.
Niewisch 9
22848 Norderstedt

- Stand 01.2024 -